**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 28 (1877)

**Artikel:** Die Bannwartenkurse

Autor: Landolt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763838

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Bannwartenkurse.

Die Bannwartenkurse, die vor mehr als 25 Jahren zuerst im Kanton Aargau eingeführt wurden, verbreiteten sich von dort aus über die ganze Schweiz und erfreuen sich der Gunst der Staats= und Gemeindsbehörden und eines großen Theils des Volks in dem Maß, daß es kein Kanton mehr giebt, in dem nicht schon solche Kurse abgehalten worden wären, oder aus dem nicht wenigstens einzelne Bannwarte Kurse anderer Kantone besucht hätten.

Der Zweck dieser Kurse besteht in der Belehrung der ursprünglich nur zur Abwehr der Eingriffe Unberechtigter in das Waldeigenthum ansgestellten Bannwarte, Waldhüter, Förster, oder wie man sie heißen mag, deren Geschäftstreis aber nach und nach in dem Sinne erweitert wurde, daß sie zugleich als technische Gehülfen der Wirthschafter und sachverstänzdige Arbeitsausseher verwendet werden und darin allmälig ihre Hauptsaussabe sinden.

In Folge dieser Erweiterung der Aufgabe der Bannwarte darf der Unterricht nicht blos in der Belehrung über die Pflichten eines Forstschußbediensteten bestehen, sondern es muß derselbe vorzugsweise dahin gerichtet
sein, die Theilnehmer zur Anlage und Pflege von Saat- und Pflanzschulen, zur Aussührung der Saaten, Pflanzungen, Säuberungen und
Durchforstungen und zur Leitung der Holzhaucreien zu befähigen; alles
unter der Voraussehung, daß der Forstbeamte die Projette sestgestellt und
dem Bannwarten an Ort und Stelle erklärt habe. — Eine höhere Aufgabe hat bei diesen Kursen bisher nur der Kanton Graubünden angestrebt, indem er in denselben sogenannte Reviersörster zu bilden suchte,
die, überwacht und kontrollirt durch die Staatsforstbeamten, größere Reviere ziemlich selbstständig bewirthschaften sollen. Die nämliche Ausgabe
stellt nun auch der Bund den Eigenthümern der Waldungen im eidgenössischen Aussichtsgebiet, beziehungsweise den Behörden der in dasselbe fallenden Kantone.

Kurse, durch welche diese höhere Aufgabe gelöst werden soll, mussen selbstverständlich anders organisirt werden, als die bisher üblichen Bann-wartenkurse, wir beschränken uns daher im Nachfolgenden auf letztere, für deren Beurtheilung vielseitige Erfahrungen bereits vorliegen.

Der Unterrichtsstoff, welcher in solchen Kursen zu behandeln ist, wird durch die zu lösende Aufgabe bedingt, die Ansichten über die Wahl und Abgrenzung desselben gehen daher nicht weit auseinander. Größere Ver-

schiedenheiten zeigen sich in der Art, wie der Unterricht ertheilt wird und in der Ansicht über die nothwendige Dauer der Kurse.

Soll ein Bannwartenfurs dem Zwecke entsprechen, so muß in dem= selben behandelt werden:

- 1. Das Abstecken gerader Linien und rechter Winkel, die Vermessung und Berechnung kleinerer, nicht zu unregelmäßiger Flächen, die Bezrechnung der aus Gräben und kleineren Straßeneinschnitten auszuschebenden Erdmassen und die Vermessung und Kubirung liegender Baumsstämme, sowie der Schichtenmaße des Brennholzes und Reisigs.
- 2. Die wichtigsten Kennzeichen und Eigenschaften der Hauptholzarten und der schädlichsten Forstunkräuter; ihr Verhalten zu Boden, Lage und Klima, ihr Gebrauchswerth und ihre auf die Verjüngung, Pslege und Benutung Ginfluß übenden Eigenthümlichkeiten.
- 3. Die forstschädlichen Thiere und Insekten, namentlich die Erkennungszeichen für das Vorhandensein derselben, die Art ihrer Schädigung und die Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel.
- 4. Die Erziehung von Pflanzen in Saat- und Pflanzschulen, die Saaten und Pflanzungen im Freien und die Grundsätze der natürlichen Versüngung der Bestände.
- 5. Die Säuberung, Aufästung und Reinigung der Jungwüchse und die Durchforstungen in jungeren und älteren Beständen.
- 6. Die Holzernte.
- 7. Das Ausstecken und Anlegen von Entwässerungsgräben und einfachen Waldwegen.
- 8. Die Ausübung des Forstschutzes und die Führung der Freveltages bücher.
- 9. Die Führung der Lohnzeddel und die Stellung einfacher Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen und Materialerträge.
- 10. Anweisung zur Anfertigung einfacher Anzeigen und Berichte in Dienstsachen.
- 11. Der Einfluß der Nebennutzungen auf die Holzproduktion und die Erhaltung der Wälder.

Für die Behandlung dieses Stoffs sind, man mag den Unterricht einrichten wie man will, mindestens zwei Wochen nothwendig, besser aber ist es, wenn man drei Wochen auf denselben verwenden kann. Die Zeit für die Abhaltung der Kurse muß so gewählt werden, daß man alle wirthschaftlichen Arbeiten praktisch auszusühren im Stande ist, und zwar wo möglich in der Art, daß dieselben bleibenden Werth haben, d. h. daß sie einen Bestandtheil der in den betreffenden Waldungen auch ohne die

Abhaltung eines Kurses auszuführenden Arbeiten bilden. Die Theilnehmer an den Kursen zeigen in der Regel ein weit größeres Interesse an nützlichen, als an blos der Uedung wegen vorgenommenen Arbeiten. Am zweckmäßigsten ist es unzweiselhaft, wenn man die eine Hälfte des Kurses auf das Frühjahr und die andere auf den Herbst verlegen kann. Im Frühjahr werden dann vorzugsweise die auf die Berjüngung der Wälder hinzielenden Aufgaben und im Herbst die die Pflege der Bestände bestressenden behandelt. Die übrigen Unterrichtsgegenstände vertheilt man auf beide Kurse nach Gutsinden, immerhin jedoch unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit der Waldverjüngung und Waldpslege und der Möglichseit, praktische Arbeiten mit dem Unterricht verbinden zu können. Nicht unbeachtet darf hiebei der Charakter der Witterung bleiben, weil gewisse Arbeiten nur bei gutem, andere aber auch bei ungünstigem Wetter ausgeführt werden können.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt werden soll, verdient namentlich die Frage Berücksichtigung: Soll der Unterricht ganz vorherrschend im Walde ertheilt, der Schwerpunkt desselben also entsichieden in die praktische Einübung der auszuführenden Waldarbeiten verslegt werden, oder soll der Einübung der Arbeiten im Wald eine einläßliche Erlänterung und Begründung derselben im Zimmer vorangehen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vorzugsweise vom Bildungs= grade der Theilnehmer am Kurs und von der Dauer des lettern ab. Saben die Theilnehmer eine gute Vorbildung und sind sie geistig so gewedt, daß sie dem mundlichen Unterricht im Zimmer mit ungetheilter Aufmerksamkeit täglich ein paar Stunden zu folgen vermögen, so erscheint ein zwedentsprechender Wechsel zwischen Unterricht im Zimmer und praktischen Arbeiten im Wald der Empfehlung werth, befonders dann, wenn die Zeit für die Kurse nicht zu farg bemessen ift. Stehen die Theilnehmer am Kurse dagegen nur auf der Bildungsstufe, welche in der obligatoris schen Volksschule erlangt wird, und sind sie über dieses in Folge viel= jähriger angestrengter Beschäftigung in Wald und Feld an eine andauernde, rein geistige Thätigkeit nicht gewöhnt, oder gar schon über die Jahre hinaus, in denen sich das Bedürfniß nach Erweiterung des Wissens ernst= haft geltend macht, fo ift die möglichste Beschränfung des Unterrichts im Zimmer empfehlenswerth und zwar auch dann, wenn es an Zeit für benfelben nicht mangeln würde. Männer, die Jahre lang von früh bis fpät im Freien arbeiteten und sich in Folge deffen nur wenig mit Lesen, Schreiben und Rechnen beschäftigten, vermögen beim beften Willen einem nur mit wenigen Uebungen verbundenen Unterricht im Zimmer, auch wenn er

in anregender Weise ertheilt wird, nicht längere Zeit zu folgen; ihre Ausmerksamkeit läßt bald nach und schließlich können sie sich, trop aller Anstrengung, des Schlases nicht mehr erwehren. In der Regel machen sie auch gar kein Geheimniß daraus, daß ihnen der Unterricht im Zimmer nicht zusage und daß sie sogar bei ungünstiger Witterung lieber im Wald arbeiten und nebenher mündliche Erläuterungen anhören, als längere Zeit auf der Schulbank sißen.

Ganz kann man indeß den Unterricht im Zimmer nicht entbehren. Er muß angewendet werden für die Erklärung der Flächen- und Körper- berechnungen und eine etwelche Einübung derselben, für die Erläuterung und Einübung der oben unter Ziff. 8, 9, 10 u. 11 aufgezählten schriftlichen Arbeiten und für die Beschreibung der nüplichen und schädlichen Pflanzen und Thiere. Kann man mit letzterem Unterricht die Vorweisung von Insekten und Fraßstücken derselben verbinden, so darf man es nicht unterslassen, weil das Verständniß hiedurch sehr gefördert wird.

Die Erläuterung und Einübung der schriftlichen Arbeiten verlegt man auf Regentage, den übrigen Unterricht im Zimmer auf Morgenstunden. Eine große Stundenzahl ist hiefür nicht nöthig, 8—12 Stunden, die Hälfte für die mathematische und die Hälfte für die naturwissenschaftliche Richtung, dürften außreichen. Gut ist's, wenn nebenher dafür gesorgt wird, daß einige Stunden dazu übrig bleiben, die Theilnehmer über ihre Pflichten als Forstschußbeamte und den Einfluß der Nebennuzungen — namentlich Weide und Streue — auf die Forstwirthschaft zu unterrichten und denselben bei Gelegenheit auch über die Bedeutung der Waldungen im Haushalt der Natur die nöthigen Mittheilungen zu machen und die unentbehrlichen Aufflärungen zu geben.

Wird der Unterricht im Zimmer in angedeuteter Weise auf ein Misnimum beschränft, so ist es absolut nöthig, den Uedungen im Wald se an Ort und Stelle die nöthigen Erläuterungen vorauszuschicken und genau anzugeben, aus welchen Gründen die Arbeit ansgeführt werden müsse, wie sie auszusühren sei und in welcher Jahreszeit sie am zweckmäßigsten vorgenommen werde, welche Modissiationen unter andern Verhältnissen nothwendig seien, was für Schaden aus der Unterlassung oder der nachslässigen Aussührung derselben erwachse und welcher Nuten von derselben erwartet werden dürse. Benutt man die Zeit, während der die so einzgeleitete Arbeit ausgesührt wird, zur Repetition des Gesagten durch Stellung von sachbezüglichen Fragen an die bei der Arbeit Beschäftigten, so prägen sich die Regeln dem Gedächtniß derselben so tief ein, daß sie nicht mehr vergessen werden, oder doch jedenfalls der Hauptsache nach wieder

wachgerusen werden können, wenn es sich später um die Ausführung ähnlicher Arbeiten handelt. Zum Mindesten wird dabei so viel gewonnen, daß der Unterrichtete bei der Ausübung seines Beruss die Weisungen, die ihm sein Vorgesetzter bei Anordnung von Forstverbesserungsarbeiten an Ort und Stelle ertheilt, richtig aufzusassen und nach Vorschrift auszusühren im Stande ist. Schon mit dem zuletzt erwähnten, bei intelligenten nicht zu alten Schülern und tüchtiger Leitung der Kurse unsehlbar zu erreichens den Resultate ist viel, sedenfalls so viel erreicht, daß auch der ängstlichste Rechner nicht sagen darf, die Kosten für solche Kurse stehen im Mißvershältniß zum Erfolg derselben.

Die praktische Einübung aller Forstverbesserungsarbeiten bildet bei so organisirten Kursen die Hauptaufgabe, sie muß bei jeder einzelnen Arbeit unter beständiger Erläuterung des Wie, Wann und Warum so lange fortzgeseht werden, bis jeder Theilnehmer eine so große Fertigkeit darin erlangt hat, daß man sicher sein kann, er vergesse die einzelnen Handgriffe nicht, bevor er dieselben selbstständig auszusühren habe. Von diesem Grundsaße ausgehend, darf man die Uebungen auch dann nicht früher abbrechen, wenn sie einzelnen langweilig zu werden anfängt, oder man muß, was noch mehr zu empfehlen ist, auf die nämliche Arbeit zweis oder mehrmal zurücksommen. Je gründlicher die Arbeiten eingeübt werden, desto besser prägen sich die einzelnen Handgriffe und die damit in Verbindung gesbrachten Lehren dem Gedächtniß ein und mit desto mehr Sicherheit werden sie später selbstständig ausgeführt.

Dabei müssen sich die Lehrer die Aufgabe stellen, ihre Schüler zur sorgfältigsten und umsichtigsten Aussührung der Arbeiten anzuhalten und zu befähigen, weil sie dieselben später nur ganz ausnahmsweise besser aussühren, als sie es im Kurse gelernt haben, zu zulässigen Vereinsachungen als denkende Praktiker dagegen von sich aus gelangen, in dieser Richtung sogar gar oft nur zu weit gehen. Männer, denen praktisches Geschick abgeht, werden auch dann die örtlichen Verhältnisse nicht genügend zu würdigen und die Aussührung der Arbeiten denselben anzupassen im Stande sein, wenn man sie mit allen zulässigen Modisikationen vertraut zu machen sucht.

Zu einer gründlichen Instruktion für die Ausführung der Forstversbesserungsarbeiten ist ein für alle Theilnehmer am Kurs ausreichender Vorrath an guten Kulturs und Holzhauerwerkzeugen absolut nothwendig. Man muß dafür sorgen, daß alle Theilnehmer gleichzeitig arbeiten können. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß Werkzeuge verschiedener Konstruktion zur Anwendung kommen; gerade darin liegt das wirksamste Mittel, die Vorzüge der

besseren Werkzeuge zur Geltung zu bringen und die Einführung derselben zu fördern. Die Anschaffung dieses Inventars ist selbstverständlich Sache des Staats, oder überhaupt dessenigen, der die Kurse anordnet.

Wenn hiemit der strengen, unnachsichtigen und gründlichen Einübung aller Arbeiten das Wort geredet wurde, so soll damit durchaus nicht gestagt sein, daß man die Theilnehmer an den Kursen gleichsam als Tageslöhner behandeln und denselben eine 10st bis 12stündige Arbeitszeit zusmuthen soll. Wenn die Schüler geistig frisch und für die während der Arbeit zu ertheilende Belehrung empfänglich bleiben sollen, so dürsen sie durch Handarbeit nicht zu sehr ermüdet werden.

Um eine folche Ermudung zu verhindern, wird es nicht etwa nöthig, lange beim Imbiß oder Abendbrod zu sigen und dem Durft in gar zu reichlichem Maße Rechnung zu tragen, das beste, den Zweck nicht beeinträchtigende sondern in wirksamster Weise fördernde Mittel liegt in mit der Arbeit wechselnden oder die Tagesarbeit abschließenden Spaziergängen durch den als Arbeitsfeld dienenden Wald, bei deren Anordnung so viel wie möglich darauf zu sehen ist, den Erfolg der am gleichen Tag oder früher eingeübten Arbeiten, beziehungsweise Die nachtheiligen Folgen der Unterlaffung derfelben in den Waldtheilen kennen zu lernen, in denen fie früher schon ausgeführt oder verfäumt wurden. — Zur Abwechslung darf wohl auch hie und da eine, einen halben oder ganzen Tag in Anspruch nehmende Exkursion in entferntere lehrreiche Waldungen vorgenom= men werden, lieber jedoch erst gegen das Ende oder am Schlusse der ersten Hälfte eines Kurses als am Anfang beffelben. — Den Theil= nehmern an einem derartigen Kurse darf derselbe nicht zur Plage werden, es ift dafür zu forgen, daß fie fich auch später noch mit Vergnügen an denselben erinnern und sich auf einen allfällig anzuordnenden Repetitions= turs eher freuen, als demselben mit Besorgniß entgegensehen.

Wären die Theilnehmer an einem solchen Kurse so vorbereitet, daß man eine rege Theilnahme und ununterbrochene Ausmerksamkeit an Vorträgen und methodischem Unterricht im Zimmer mit Sicherheit erwarten dürfte, so würde sich bei nicht zu knapp bemessener Zeit eine Einrichtung empfehlen, bei der man je die zwei bis drei ersten Vormittagsstunden dem Unterricht im Zimmer und den übrigen Theil des Tages den Arbeiten im Wald und den Exkursionen widmen würde. In diesem Falle würde dann auch die Lehre von der künstlichen und natürlichen Verzüngung der Bestände, sowie ihrer Pflege und Benutzung kurz, aber in möglichst ansschaulicher und anregender Weise im Zimmer zu behandeln sein. Die hierauf verwendete Zeit könnte man bei den Arbeiten im Wald zum

größern Theil einsparen, weil die Erklärung und Begründung derselben, wenn auch nicht ganz unterlassen, doch viel kürzer gefaßt werden könnte. — Wir haben früher diesen Weg eingeschlagen, sind aber, trot befriedigendem Erfolg, zu dem zuerst beschriebenen rein praktischen Verfahren übergegangen, wofür uns die älteren Theilnehmer an den Kursen besonders dankbar waren.

Daß bei beiden Einrichtungen auch die Absteckung gerader Linien und rechter Winkel, sowie die Vermessung und Verechnung von Flächen und Körpern im Freien tüchtig eingeübt werden müsse, versteht sich wohl von selbst, und daß man hiefür die einfachsten, leicht verständlichsten Mesthoden zur Anwendung zu bringen habe, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Ebenso verhält es sich mit der Aussteckung von Entwässerungsgräben und Waldwegen auf einem Terrain, das keine ersheblichen Schwierigkeiten bietet. Schwierigere Aufgaben dieser Art sind vom Programm für Bannwartenkurse ganz auszuschließen.

Bei der Anleitung zur Rechnungsführung und Berichterstattung hat man den Bildungsgrad der Schüler ganz besonders in's Auge zu fassen, um ihnen nicht mehr zuzumuthen, als sie zu leisten vermögen. Es handelt sich dabei vorzugsweise darum, denselben einen richtigen Begriff von der Sache beizubringen und sie mit dem Zweck und der Form der Stripturen bekannt zu machen. Wenn in dieser Richtung zu große Ansorderungen gestellt werden, so tritt bei den mit der Feder nur ungern Arbeitenden sehr leicht Entmuthigung ein, die sich bei einzelnen sogar auf die Leistunsgen im Wald überträgt.

Nicht unwichtig sind endlich die beiden Fragen: Wen soll man in diese Kurse aufnehmen und wer soll in denselben den Unterricht ertheilen?

Daß man vor allem aus angestellte Bannwarte und solche, die auf derartige Stellen Anwartschaft haben, in die Kurse aufnehmen müsse, unterliegt keinem Zweisel, allen ohne Auswahl den Zutritt zu gestatten, würde sich jedoch nicht rechtsertigen. Soll der Erfolg den Erwartungen entsprechen, so müssen die Theilnehmer eine ordentliche Schulbildung bestigen, Lust zum Beruf haben, strebsam sein und sich in einem Alter bestinden, bei dem sie vor ein paar Wochen Unterricht noch nicht erschrecken. Wo das Institut der Reviersörster nicht eingeführt wird, sollte man, statt aller weiteren ängstlichen Kontrollen über die Wahlen der Bannwarte dahin trachten, daß keine Bannwartenwahl staatlich anerkannt werden dürste, bis der Gewählte einen Kurs mit befriedigendem Ersolg mitgemacht hätte. Es wäre das der sicherste Weg nach und nach zu jüngeren, ihrer Ausgabe gewachsenen Bannwarten zu kommen.

Will man älteren Bannwarten noch Gelegenheit geben, sich einen richtigen Begriff von den wichtigsten Forstverbesserungsarbeiten anzueignen, so zieht man dieselben am besten für sich allein und nur in mäßiger Zahl zu zwei bis dreitägigen Kursen zusammen, in denen die fraglichen Arbeiten unter guter Leitung auf rein praktischem Wege durch sie selbst ausgeführt werden.

Als Lehrer sind nur theoretisch gebildete, praktisch erfahrene und mit den forstlichen Verhältnissen derjenigen Gegenden, in denen die Schüler ihre Thätigkeit entfalten sollen, genau bekannte Forstmänner zu verwenden. Unter allen Umständen ist zur Mitwirkung bei der Leitung der praktischen Arbeiten derjenige zuzuziehen, welcher die Wirthschaft in den als Uebungsfeld dienenden Waldungen führt. Bei einer größeren Jahl von Theilenehmern erscheint das Zusammenwirken von zwei oder mehr Technikern erwünscht. Sollten diese in den Handarbeiten nicht die nöthige Gewandtheit und Uebung besitzen, so wären für die Einübung der Handgriffe noch ein oder mehrere tüchtige, gut eingeschulte Vorarbeiter beizuziehen.

Recht wohlthätig wirken zeitweise abzuhaltende Repetitionskurse, in die nur solche Bannwarte einberusen werden, welche früher einen ganzen Kurs mit befriedigendem Erfolg gemacht haben. Sie sind das beste Mittel, Vergessenes wieder in Erinnerung zu bringen, Nachlässigkeiten in der Ausstührung der Arbeiten vorzubeugen und Lust und Liebe zum Beruf wach zu erhalten. Da es sich bei solchen Kursen nicht mehr um die Einübung der Arbeiten, sondern nur um die Auffrischung von bereits Bekanntem handelt und weitläusige mündliche Erörterungen nicht nöthig sind, so läßt sich bei guter Ausnutzung der Zeit die Aufgabe in wenigen Tagen bestriedigend lösen.

Sehr zu empfehlen ist es, allen Theilnehmern an solchen Kursen uns entgeltlich einen gedruckten Leitsaden an die Hand zu geben und sich beim Unterricht im Zimmer und bei den Erläuterungen im Wald auf denselben zu berusen. Kann man das Interesse der Bannwarte an der sorstlichen Literatur so wecken, daß sie die ihnen behändigte Schrift an den langen Winterabenden hervorsuchen, um das Gehörte zu repetiren und ihr sorstliches Wissen zu erweitern, so ist damit viel gewonnen. Soll eine Erweiterung des Wissens ermöglicht werden, so dürsen sich die betressenden Schriften nicht gar zu knapp auf das beschränken, was beim Unterricht behandelt werden muß.

Zum Schlusse darf wohl noch die Frage aufgeworfen werden: Wer hat die Kosten, die aus der Abhaltung solcher Kurse erwachsen, zu tragen?

In der einen Richtung wird diese Frage gleichmäßig beantwortet, indem die allgemeinen Koften überall vom Staat bezahlt werden. Auch das eidgenössische Forstgesetz und die dießfällige Verordnung des Bundes= rathes stellt sich auf diesen Standpunkt, indem beide an die von den Kantonen anzuordnenden Forstfurse namhafte Bundesbeiträge in Aussicht Nicht die gleiche Uebereinstimmung besteht mit Rücksicht auf die den einzelnen Theilnehmern an den Kursen aus der Verpflegung und der Zeitverfäumniß während der Dauer derselben erwachsenden Opfer. man die Theilnehmer, die in der Regel der weniger bemittelten Klasse der Bevölkerung angehören und für ihre Dienstleistungen von den Waldeigenthumern nur fehr mäßige, oft fogar ganz geringe Entschädigungen beziehen., nicht ftark belaften durfe, unterliegt keinem Zweifel. Von diesen ein größeres Opfer zu verlangen als die Zeit, welche sie neben der Er= füllung ihrer Pflichten als Bannwarte in ihrem eigenen Privatinteresse verwenden könnten, ware unbillig, die Verpflegungskoften und die Ausgaben für Stellvertretung muffen daher aus andern Raffen bestritten werden. Gerechtfertigt erscheint es diese Kosten den Waldeigenthumern, in deren Interesse die Kurse abgehalten werden, aufzulegen, kann jedoch der Kanton an dieselben einen Beitrag leiften, so erscheint das erwunscht. Im Kanton Zurich bezahlt der Staat annahernd die Salfte Diefer Koften.

Landolt,

## Beschreibung

der Grenze des eidgenössischen Forstgebietes gegen die übrige Schweiz.

In Ausführung des bundesräthlichen Beschlusses vom 26. d. M. betreffend die Begrenzung des eidgenössischen Forstgebietes, Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März vorigen Jahres, veröffentlicht unterzeichenetes Departement anmit die Beschreibung dieser Grenze, wie solche zwisschen dem Bundesrath und den betheiligten Kantonen vereinbart worden ist.

An der südwestlichen Grenze der Schweiz bei St. Gingolph im Kanton Wallis beginnend, zieht sich die Grenze des eidgenössischen Forstzgebietes in nördlicher Richtung quer über den Genfersee nach Vivis im Kanton Waadt.

Von hier steigt sie durch das Bett der Vevense hinan auf Freiburger Gebiet nach Châtel St. Denis, wo sie in die Landstraße nach Semsales übergeht und über Vaulruz nach Bulle sich wendet.